

Protokollauszug vom

18.03.2026

Departement Bau und Mobilität / Tiefbauamt:

Projekt-Nr. 5008570, E-Sammelfahrzeug, Ersatzbeschaffung (TEED27EC00): Gebundeneerklärung von 700'000 Franken

IDG-Status: öffentlich

Beschluss-Nr.: 2026/342

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die Aufwendungen für die Ersatzbeschaffung eines E-Sammelfahrzeuges im Gesamtbetrag von rund 700'000 Franken werden gestützt auf § 5 Gemeindeverordnung als gebundene Ausgaben im Sinne von § 103 Abs. Gemeindegesetz bezeichnet und der Investitionsrechnung des Verwaltungsvermögens der Eigenwirtschaftsbetriebe, Projekt-Nr. 5008570, belastet.
2. Mitteilung an: Departement Finanzen, Finanzamt, Investitionsstelle; Departement Bau und Mobilität, Tiefbauamt, Entsorgung, Controlling und Finanzen; Finanzkontrolle.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



MOXIS

 U
Ansgar Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

1.1 Klimaziel Netto-Null 2040

Am 28. November 2021 hat die Winterthurer Stimmbevölkerung das Klimaziel Netto-Null 2040 beschlossen. Dieses Ziel und das Energie- und Klimakonzept 2050 wurden als Schwerpunkt ins Legislaturprogramm 2022 – 2026 aufgenommen. Eine Massnahme im Energie- und Klimakonzept ist, dass die Fahrzeugflotte der Stadt inkl. Stadtwerk, Stadtbus, Entsorgung usw. erneuerbar betrieben wird (M6.1).

1.2 Sammelfahrzeug (27) für den Entsorgungsdienst

Das Sammelfahrzeug mit Jahrgang 2013 muss alters- und zustandsbedingt ersetzt werden. Gemäss der Beschaffungsstrategie der Abteilung Entsorgung ist ein fossilfrei betriebenes Elektro-Sammelfahrzeug zu beschaffen.

2. Projekt

Mit dem Ersatz des bestehenden Fahrzeugs der Entsorgungslogistik durch ein Elektro-Sammelfahrzeug setzt die Stadt Winterthur einen weiteren konkreten Schritt zur Dekarbonisierung ihres Fahrzeugparks um. Das Elektro-Sammelfahrzeug kann für nahezu alle Sammeltouren eingesetzt werden und trägt damit wesentlich zu einer vereinfachten, effizienteren Einsatzplanung in der Entsorgungslogistik bei.

Die Beschaffung dient der konsequenten Umsetzung des vom Stimmvolk beschlossenen Klimaziels Netto-Null 2040 sowie der Massnahme M6.1 des Energie- und Klimakonzepts 2050 (EKK2050). Gleichzeitig übernimmt die Stadt Winterthur mit der Elektrifizierung ihrer kommunalen Nutzfahrzeuge eine Vorbildrolle im Bereich klimafreundlicher Mobilität und nachhaltiger Beschaffung.

Für die schrittweise Erneuerung der Fahrzeugflotte wurde ein offenes Ausschreibungsverfahren für insgesamt vier Elektro-Sammelfahrzeuge durchgeführt. Die Beschaffungen erfolgen etappiert über einen Zeitraum von zwei bis drei Jahren. Die Departementsvorsteherin hat mit Verfügung vom 16. Juni 2025 die Vergabekriterien genehmigt. Der Stadtrat hat den Zuschlag am 5. November 2025 erteilt.

3. Kosten

3.1. Kostenzusammenstellung

Die nachfolgend aufgeführten Kosten basieren auf der Kostenschätzung vom 14. Juli 2022:

Bezeichnung	Betrag inkl. MWST
Anschaffung Kehrichtsammelfahrzeug inkl. MWST	700'000.00
Reserve für Unvorhergesehenes (Art. 26 VVFH)	0.00
Total Gebundenerklärung	700'000.00

3.2. Investitionsplanung

Das Vorhaben ist wie folgt in der Investitionsplanung des Verwaltungsvermögens des Eigenwirtschaftsbetriebes Entsorgung eingestellt:

Projekt-Nr.	5008570
Projektbezeichnung	E-Sammelfahrzeug, Ersatzbeschaffung (TEED27EC00)

Kostenart	Bezeichnung		Betrag
506032	Fahrzeuge, Ausführung	§	900'000.00
Gesamtkredit		§	900'000.00

Jahr	Kostenart 506032	Gesamtbetrag
2026	850'000.00	850'000.00
Total	850'000.00	850'000.00

Aufgrund eines Vergabeerfolgs fallen die Ausgaben tiefer aus als budgetiert und betragen nur Fr. 700'000.

4. Gebundenerklärung

4.1 Rechtsgrundlagen

Gebundene einmalige Ausgaben der Investitionsrechnung über 300'000 Franken sind vom Stadtrat als gebunden zu erklären (Art. 22 Abs. 1 lit. b der Vollzugsverordnung über den Finanzhaushalt).

Gemäss § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz (GG) gelten Ausgaben als gebunden, wenn die Gemeinde durch einen Rechtssatz, durch einen Entscheid eines Gerichtes oder einer Aufsichtsbehörde oder durch einen früheren Beschluss der zuständigen Organe oder Behörden zu ihrer Vorname verpflichtet ist und ihr sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Ermessensspielraum bleibt.

Die Fahrzeugflotte für die Entsorgung, die das Tiefbauamt grösstenteils für die Sammlung von Siedlungsabfall einsetzt, wird gemäss der internen Flottenplanung in einem zeitlich gestaffelten Prozess kontinuierlich ersetzt. Vor allem die im Einsatz stehenden Nutzfahrzeuge für das Ein-

sammeln von Siedlungsabfall (Kehricht und Sperrgut, Grüngut und Wertstoffe) und für den Transport von Grossmulden und von Presscontainern unterliegen einem starken Verschleiss und verursachen mit zunehmendem Alter häufige und kostspielige Reparaturen. Unvorhersehbare Ausfälle gefährden die fach- und zeitgerechte Erfüllung des gesetzlichen Grundauftrags gemäss Art. 4 ff. Verordnung über die Abfallentsorgung in der Stadt Winterthur (VAE, SRS 7.5-1). Durch die hohe Beanspruchung müssen die Fahrzeuge etwa alle zwölf Jahre ersetzt werden.

4.2 Vorgabe durch übergeordnetes Recht

Gemäss § 5 Gemeindeverordnung (VGG) ist die Gemeinde verpflichtet, ihre Sachwerte laufend so zu unterhalten, dass ihre Substanz und Gebrauchsfähigkeit erhalten bleiben und keine Personen-, Sach- oder Bauschäden auftreten. Zur Unterhaltungspflicht nach § 5 VGG zählen auch Anpassungen an den zeitgemässen Komfort und an den Stand der Technik sowie die Erfüllung von gesetzlichen Auflagen und Vorschriften.

4.3 Örtliche, sachliche und zeitliche Gebundenheit

Der Handlungsspielraum darf sich in örtlicher, sachlicher und zeitlicher Hinsicht nicht auf wichtige Elemente des Ausgabenbeschlusses beziehen. Die sachliche Gebundenheit ist gegeben, wenn sich die Entscheidungsfreiheit auf technische Details beschränkt (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 23 zu § 103 GG). In zeitlicher Hinsicht genügt es, wenn sich der vorgesehene Zeitpunkt sachlich rechtfertigen lässt (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 25 zu § 103 GG).

Örtliche Gebundenheit

Es besteht örtlich kein erheblicher Ermessensspielraum.

Sachliche Gebundenheit

Im Rahmen der technischen und betrieblichen Anforderungen besteht hinsichtlich der Beschaffung des Sammelfahrzeugs kein wesentlicher sachlicher Ermessensspielraum. Zur Umsetzung des Massnahmenplans M6.1 des EKK2050 erfolgt der Ersatz des bestehenden Fahrzeugs durch ein Elektro-Sammelfahrzeug.

Zeitliche Gebundenheit:

Der Ersatz des Sammelfahrzeugs für die Entsorgungslogistik ist zeitnah erforderlich. Aufgrund der hohen betrieblichen Beanspruchung beträgt die übliche Nutzungsdauer solcher Fahrzeuge rund zwölf Jahre. Das aktuell im Einsatz stehende Fahrzeug hat diese Nutzungsdauer bereits überschritten und ist inzwischen 13 Jahre alt.

4.4 Gebundenerklärung und Ausgabenbewilligung

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen steht fest, dass die Voraussetzungen von § 103 Abs. 1 GG erfüllt sind. Die entsprechenden Ausgaben sind deshalb gemäss Art. 22 Abs. 1b VVFH vom Stadtrat als gebunden zu erklären und der Investitionsrechnung des Eigenwirtschaftsbetriebes Entsorgung, Projekt-Nr. 5008570, zu belasten.

5. Termine

Vergabeentscheid Stadtrat: Herbst 2025

Bestellung: 1. Quartal 2026

Lieferung: 2026

6. Externe und interne Kommunikation

Es ist keine Medienmitteilung vorgesehen.

Es ist keine spezielle interne Kommunikation erforderlich.

Beilagen:

1. Auszug Budget 2026
2. Genehmigung Vergabekriterien vom 16.06.2025
3. Beschluss Zuschlagsverfügung vom 05.11.2025